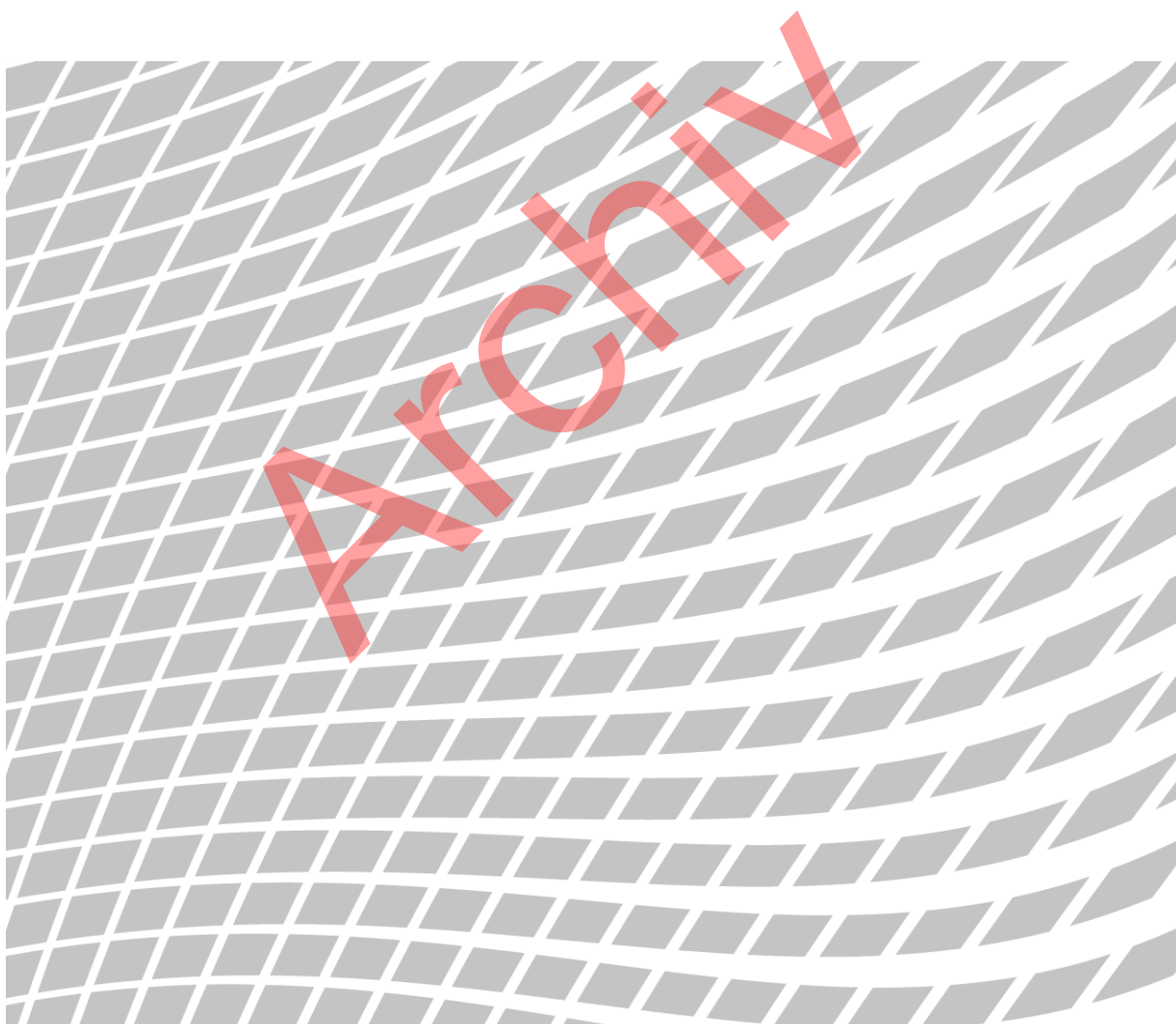


FINMA-Mitteilung 16 (2010) – 1. Dezember 2010

Kollektive Kapitalanlagen

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Aufsicht	3
Vermögensverwalter & Vertriebsträger	3
Kollektive Kapitalanlagen in Immobilien für Familien	4
Immobilienfonds – Art. 86 Abs. 4 KKV	4
Umwandlung interner Sondervermögen	5
Art. 73 Abs. 4 KKV	6
Ordentliche und eingeschränkte Revision bei Vertretern	6
Internationales	7
AIFM-Richtlinie	7
Thema	8
Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen im Immobilienbereich	8
Allgemeines	8
Kommanditgesellschaften im Immobilienbereich	8
Ausgewählte Aspekte bei der Einhaltung der Verhaltensregeln	9
Zahlen und Fakten	11
Gesuche	15
Bekanntmachungen und Kontakte	16

Aufsicht

Vermögensverwalter & Vertriebsträger

Die beiden Bewilligungsträger, Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen und Vertriebsträger, verfügen über einen unterschiedlichen Hintergrund. Die Bewilligungspflicht für Vertriebsträger gründet in der 1995 in Kraft getretenen Revision des bis dahin geltenden Anlagefondsgesetzes. Auf der anderen Seite wurden die Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen mit dem Kollektivanlagegesetz (KAG) am 1. Januar 2007 dem Gesetz unterstellt. Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sind laut Art. 13 Abs. 2 Bst. f KAG unterstellungspflichtig. Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können sich unter den in Art. 13 Abs. 4 KAG festgelegten Bedingungen freiwillig der Aufsicht unterstellen.

Mit dem Ziel, alle im gleichen Aufsichtsgesetz erfassten Bewilligungsträger organisatorisch zu bündeln, wurde per 1. November 2010 die Zuständigkeit für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen und Vertriebsträger in die Abteilung „Kollektive Kapitalanlagen“ überführt. Damit ist diese Organisationseinheit nun zuständig für die Bewilligung und Überwachung sämtlicher Bewilligungsträger des KAG. Dieser Schritt unterstreicht das Bestreben der FINMA, im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen im Bewilligungs- wie im Überwachungsprozess die Gesamtsicht über die Produkte und alle daran beteiligten Bewilligungsträger zu verstärken.

Kollektive Kapitalanlagen in Immobilien für Familien

Die FINMA beobachtet seit mehreren Monaten einen sehr deutlichen Anstieg der Anzahl von Genehmigungsgesuchen für offene kollektive Kapitalanlagen der Art Immobilienfonds. Diese Zunahme betrifft nicht nur vertragliche Anlagefonds, sondern bezieht sich auch auf kollektive Kapitalanlagen in der Form einer SICAV. Zahlreiche Gesuche betreffen insbesondere kollektive Kapitalanlagen der Art Immobilienfonds, deren Anlegerkreis auf die Mitglieder einer Familie beschränkt ist.

Um von der FINMA eine Bewilligung bzw. eine Genehmigung zu erhalten, müssen die Gesuchsteller namentlich nachweisen, dass es sich bei den vorgesehenen Produkten um kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 KAG handelt. Kollektive Kapitalanlagen sind von Anlegern aufgebrachte Vermögen, die für deren Rechnung verwaltet werden, wobei ihre Anlagebedürfnisse in gleichmässiger Weise befriedigt werden.

Zusätzlich zur gemeinschaftlichen Zusammenlegung der Mittel verlangt Art. 7 Abs. 1 KAG, dass die Verwaltung an Dritte übertragen wird. Der Grundsatz der Fremdverwaltung gilt unabhängig von der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage. Demnach müssen die Gesuchsteller insbesondere nachweisen, dass die Anforderung der Verwaltung durch Dritte eingehalten wird und die Anleger unter keinen Umständen in die Anlageentscheidungen eingreifen können. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden kollektive Kapitalanlagen der Art Immobilienfonds für Familien als unvereinbar mit den Anforderungen der Fremdverwaltung betrachtet. Die Zahl der erworbenen Objekte ist bei Immobilienfonds begrenzt und die Gebäude sind identifizierbar. Es handelt sich um grössere und teure Objekte, es finden wenige Transaktionen statt, die Anlagen sind langfristig und die Anzahl der Anleger ist gering. Überdies weist die Ausgabe neuer Anteile bei Immobilienfonds insofern einen besonderen Charakter auf, als Art. 66 KAG ein Vorzeichnungsrecht der bestehenden Anleger vorsieht. Dies bedeutet, dass die Fondsleitungen oder die SICAVs die bisherigen Anleger berücksichtigen müssen, wenn neue Objekte erworben werden sollen. Bis heute konnte noch kein Gesuchsteller nachweisen, dass bei kollektiven Kapitalanlagen der Art Immobilienfonds für Familien eine Fremdverwaltung vorliegt.

Immobilienfonds – Art. 86 Abs. 4 KKV

Ein schweizerischer Immobilienfonds darf gestützt auf Art. 59 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 86 Abs. 2 Bst. e KKV in Bauland (inkl. Abbruchobjekte) und angefangene Bauten investieren. Art. 86 Abs. 4 KKV hält präzisierend fest, dass unbebaute Grundstücke erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein müssen.

Ein Grundstück gilt nach Praxis der FINMA erst dann als erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs eine Baubewilligung bereits vorliegt. Folglich stellt für einen Immobilienfonds für Publikumsanleger Bauland nur dann eine zulässige Anlage gemäss Art. 86 Abs. 2 Bst. e KKV dar, wenn eine entsprechende Baubewilligung im Zeitpunkt des Erwerbs bereits vorhanden ist.

Umwandlung interner Sondervermögen

Als interne Sondervermögen gelten Vermögen, die in der Absicht der kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden von Banken und Effekthändlern geschaffen werden (Art. 4 KAG). Sie unterscheiden sich rechtlich von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen dadurch, dass für sie nicht öffentlich geworben werden darf. Durch öffentliche Werbung wird nämlich ein internes Sondervermögen zum vertraglichen Anlagefonds, der vollumfänglich dem KAG unterstellt und genehmigungspflichtig ist.

Ein internes Sondervermögen kann in einen schweizerischen vertraglichen Anlagefonds umgewandelt werden. In diesem Fall hat die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft vor Durchführung der Umwandlung und vor der Genehmigung des vertraglichen Anlagefonds durch die FINMA einen Bericht zu erstellen, in dem sie namentlich bezüglich der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung, der Einhaltung der Anlagevorschriften, des Kollektivanlagengesetzes und der Kollektivanlagenverordnung sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen des zu genehmigenden Fondsvertrages sowie der Einhaltung der Treuepflicht Stellung nimmt. Zudem hat sie zu prüfen, ob die Anlagevorschriften des internen Sondervermögens in der Substanz denjenigen des neuen vertraglichen Anlagefonds entsprechen. Des Weiteren hat sie zu bestätigen, dass alle betroffenen Kunden über die geplante Überführung unter Verweis auf die massgebliche Bestimmung des entsprechenden Reglements informiert und auf das Recht des jederzeitigen Widerrufs der Beteiligung unter Einforderung der Auszahlung in bar hingewiesen wurden. Schliesslich hat die Fondsleitung bzw. die Depotbank zu bestätigen, dass die Überführung kostenneutral erfolgt, d.h. weder für die Kunden bzw. Anleger Kosten entstehen, sondern diese ausschliesslich von der Fondsleitung und/oder der Depotbank getragen werden.

Nach Genehmigung des vertraglichen Anlagefonds und nach erfolgter Umwandlung hat die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft die Ordnungsmässigkeit der Überführung unmittelbar zu überprüfen und sich hierzu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der FINMA zu äussern. In diesem hat sie nebst der Einhaltung vorgenannter Punkte im Zeitpunkt der Überführung die Korrektheit der Berechnung des NAV sowohl beim internen Sondervermögen als auch beim vertraglichen Anlagefonds und des Umtauschverhältnisses sowie die Kongruenz des Portefeuilles des vertraglichen Anlagefonds mit demjenigen des internen Sondervermögens zu überprüfen.

Art. 73 Abs. 4 KKV

Per 1. März 2009 wurde Art. 31 KKV an die europäischen Minimalanforderungen angepasst und der sogenannte Swiss Finish für kollektive Kapitalanlagen abgeschafft.

Konkret bedeutet dies unter anderem, dass auf die Vorgabe einer maximalen Verwaltungskommission bei der Investition in verbundene Zielfonds verzichtet wird. Art. 31 Abs. 5 KKV hält indes fest, dass für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in verbundene Zielfonds Art. 73 Abs. 4 KKV sinngemäss gilt. Danach müssen der Fondsvertrag, der Prospekt und der vereinfachte Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die von der investierenden kollektiven Kapitalanlage selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind, falls gemäss Fondsvertrag ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt werden. Im Jahresbericht ist zudem anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungskommissionen maximal ist, den die investierende kollektive Kapitalanlage einerseits und die Zielfonds andererseits tragen.

Der Begriff „wesentlicher Teil des Fondsvermögens“ ist quantitativ nicht definiert. Das Fehlen einer Definition hat zur Folge, dass Fondsverträge die Bestimmungen von Art. 73 Abs. 4 KKV immer enthalten müssen, wenn die Möglichkeit besteht, in andere kollektive Kapitalanlagen zu investieren.

Ordentliche und eingeschränkte Revision bei Vertretern

Seit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts am 1. Januar 2008 unterscheidet das Obligationenrecht (OR) zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision der Jahresrechnungen von Aktiengesellschaften. Gemäss Art. 15 FINMA-PV hat die Rechnungsprüfung aller Beaufsichtigten nach KAG unabhängig ihrer Rechtsform nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts zu erfolgen. Laut dem als *lex specialis* zur Anwendung gelangenden Art. 90 KKV-FINMA kann die FINMA indes für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen Ausnahmen vorsehen.

Hinsichtlich der Revision der Jahresrechnungen von Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist die Durchführung einer ordentlichen Revision weiterhin die Regel. Die ordentliche Revision muss bei allen Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen explizit in den Statuten vorgesehen sein. Die Einführung einer Ausnahme nach Art. 90 KKV-FINMA erfordert ein Gesuch, in dessen Rahmen auch der Entwurf der geänderten Statuten einzureichen ist. Ausnahmen werden einzelfallweise für ein Rechnungsjahr gewährt. Für jedes folgende Rechnungsjahr ist ein neues Gesuch einzureichen. Ein Verzicht auf jegliche Revision – wie in Art. 727a Abs. 2 OR vorgesehen – ist nicht zulässig. Desweiteren gelten die in Art. 2 ff. FINMA-PV vorgesehenen Zulassungsbedingungen hinsichtlich Rechnungsprüfung sowohl für die ordentliche als auch für die eingeschränkte Revision.

Internationales

AIFM-Richtlinie

Am 11. November 2010 verabschiedete das Europäische Parlament in erster Lesung die Richtlinie für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD). Basis war der vom Trilog (ECON, ECOFIN-Rat und EU-Kommission) erarbeitete Kompromisstext. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA und die Kommission haben nun durch Richtlinien die Details der AIFMD auszuarbeiten und sie umzusetzen. Die zuständigen Behörden in der Schweiz werden gestützt auf den definitiven Text der Richtlinie und deren Ausführungsrichtlinien das weitere Vorgehen bestimmen.

Archiv

Thema

Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen im Immobilienbereich

Allgemeines

In den vergangenen Monaten wurden vermehrt Gesuche für die Bewilligung/Genehmigung von kollektiven Kapitalanlagen im Immobilienbereich eingereicht, sowohl in der Form von offenen kollektiven Kapitalanlagen (vertragliche Anlagefonds und SICAVs) als auch in der Form von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen (Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen).

Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) ist neben der SICAV eine der Hauptneuheiten des Kollektivanlagengesetzes. Die Entstehungsgeschichte der KGK zeigt, dass diese ursprünglich dazu vorgesehen war, Unternehmensgründungen und -förderungen in der Schweiz zu begünstigen. Im Laufe der Gesetzesausarbeitung wurden die ursprünglich vorgesehenen Anlagemöglichkeiten erweitert mit dem Ziel, dass die KGK generell als Vehikel für Investitionen in nichttraditionelle Anlagen¹ dienen sollte.

Gemäss Art. 121 KKV sind denn als zulässige Anlagen auch Bau- und Immobilienprojekte vorgesehen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, wie diese Bau- und Immobilienprojekte zu definieren sind. Jedoch muss die KGK trotz der Investition in Bau- und Immobilienprojekte weiterhin die Definitionsmerkmale einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 7 KAG erfüllen und darf nicht zu einer operativ tätigen Gesellschaft werden. Operative Gesellschaften mit unternehmerischer Tätigkeit sind nämlich dem KAG nicht unterstellt (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG).

Es obliegt dabei dem Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs unter anderem nachzuweisen, dass das eingereichte Produkt wie oben ausgeführt eine kollektive Kapitalanlage im Sinne von Art. 7 Abs. 1 KAG darstellt. Viele Gesuchsteller konnten denn auch den Nachweis des Vorliegens einer kollektiven Kapitalanlage bei KGK, die in Bau- und Immobilienprojekte investieren, nicht erbringen. Daher wird nachfolgend auf gewisse Aspekte der Legaldefinition eingegangen.

Kommanditgesellschaften im Immobilienbereich

Gemäss Legaldefinition sind kollektive Kapitalanlagen Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden.

Die kollektive Kapitalanlage besteht demnach aus einem von den Anlegern zur Einlage aufbrachten Vermögen. Dem Gesetzeszweck entsprechend ist unter dem Begriff des Vermögens eine Gesamtheit von Geld und geldwerten Sachen und Rechten gemeint, die sich zur Vermögensanlage durch die An-

¹ In der Lehre werden als nicht-traditionelle Anlagen unter anderem Immobilien, Rohstoffe, Hedge Funds, Derivate sowie Private Equity bezeichnet (vgl. Dr. iur. Jürg Frick, Private Equity im Schweizer Recht, St. Gallen 2009, S. 16).

leger eignen. Als Bestandteile eines Vermögens kommen nur verwertbare Objekte in Frage. „Goodwill“ sowie andere ideelle Werte, die aber wirtschaftlich nicht als solche marktgängig bzw. verwertbar sind, können nicht Bestandteil eines Vermögens i.S.v. Art. 7 KAG bilden².

Weiter muss bei einer kollektiven Kapitalanlage das von den Anlegern aufgebrachte Vermögen der Kapitalanlage dienen. Dabei wird als Kapitalanlage grundsätzlich jede, aufgrund von identischen Verträgen getätigte, Anlage zur Erzielung eines Ertrages oder eines Wertzuwachses oder zumindest zur Erhaltung des Vermögens bezeichnet³. Die kollektive Kapitalanlage ist begriffsnotwendig finanzieller Natur. Sie bezweckt die Erhaltung oder die Vermehrung des zur kollektiven Kapitalanlage eingebrachten Vermögens und unterscheidet sich von Anlagen aus anderen als nur finanziellen Gründen, insbesondere von direkten Unternehmens- oder Projektfinanzierungen. Unter Kapitalanlage versteht die Lehre grundsätzlich die passive Kapitalanlage im Gegensatz zur aktiven unternehmerischen Investition⁴. Der Fokus bei der Allokation der Vermögenswerte ist somit die Vornahme einer möglichst guten Vermögensanlage.

Begriffsinhärent für die kollektive Kapitalanlage ist zudem der Grundsatz der Fremdverwaltung bzw. die zwingende Verwaltung des Vermögens durch einen „Dritten“. Unter dem KAG gilt der Grundsatz der Fremdverwaltung unabhängig von der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage. Die mit der Fremdverwaltung des Vermögens einer KGK beauftragten „Drittpersonen“ sind deren Organe. Bei der kollektiven Kapitalanlage besteht demnach kein Mitspracherecht des Anlegers. Bei der Ausgestaltung der KGKs im Immobilienbereich muss diesem Grundsatz grosses Gewicht beigemessen werden. Denn wie auch bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen besteht bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen im Immobilienbereich die Gefahr, dass Anleger in den Anlageprozess - respektive bei den Investitionen in Bau- und Immobilienprojekte, in den Bauentwicklungsprozess - eingreifen.

Ausgewählte Aspekte bei der Einhaltung der Verhaltensregeln

Die Einhaltung der Verhaltensregeln ist eine Bewilligungsvoraussetzung für eine KGK. Erfüllt eine in Bau- und Immobilienprojekte investierende KGK die Definitionsmerkmale von Art. 7 KAG, muss sichergestellt werden, dass die Organisation der KGK die Einhaltung der weiteren gesetzlichen Ordnung im Allgemeinen gewährleistet⁵. Dabei sollen nachfolgend einige ausgewählte Aspekte der Verhaltensregeln behandelt werden, die im Immobilienbereich von Bedeutung sind.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG handeln die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Um Interessenkonflikte auszuschliessen, dürfen deshalb die der Komplementärin nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich nicht mit dem Wertschöpfungsprozess der Anlagen beauftragt werden bzw. nur, wenn sichergestellt wird, dass deren Mandatierung ausschliesslich im Interesse aller Anleger geschieht.

Art. 63 Abs. 2 KAG statuiert das absolut zwingende Verbot der Übernahme bzw. Abtretung von Immobilienwerten des Immobilienfonds durch die Fondsleitung, die Depotbank sowie deren Beauftragte und diesen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen⁶. „Das Verbot von Insichgeschäften im

² BSK KAG Rayroux/du Pasquier, Art. 7 N 7 ff.

³ BGE 116 Ib 79.

⁴ BSK KAG Rayroux/du Pasquier, Art. 7 N 9 ff.

⁵ BSK KAG Pfenninger, Art. 20 N 1 ff.

⁶ Vgl. auch FINMA-Mitteilung 13 (2010) vom 18. August 2010, S. 5.

Zusammenhang mit Immobilienwerten ist darin begründet, dass der Marktwert von Immobilien als relativ illiquide Anlagekategorie schwierig zu ermitteln ist bzw. infolge der Individualität der Anlage und der möglicherweise begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern die Bildung eines eigentlichen Marktwertes nicht hinreichend gewährleistet ist und somit eigentlich nicht von einem Marktwert, sondern lediglich von einem Schätzungswert die Rede sein kann⁷. Die Statuierung der besonderen Treuepflicht knüpft aber nicht an die Rechtsform des Bewilligungsträgers an, sondern an die Anlage in Immobilienwerte. Deshalb gilt das Übernahme- und Abtretungsverbot von Art. 63 KAG als Ausfluss der Treuepflicht von Art. 20 KAG analog auch für KGKs, die in Immobilien respektive in Bau- und Immobilienprojekte investieren. Als Konsequenz dürfen die Komplementärin und die ihr nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen weder Bau- und Immobilienprojekte von der KGK übernehmen noch ihr abtreten.

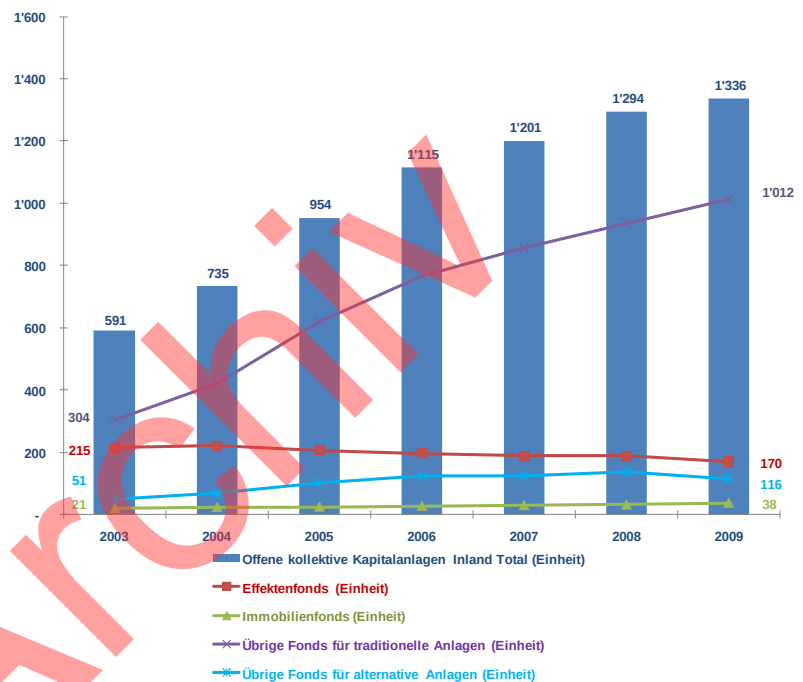
Archiv

⁷ BSK KAG Bürgi/Nordmann/Moskric, Art. 63 N 8.

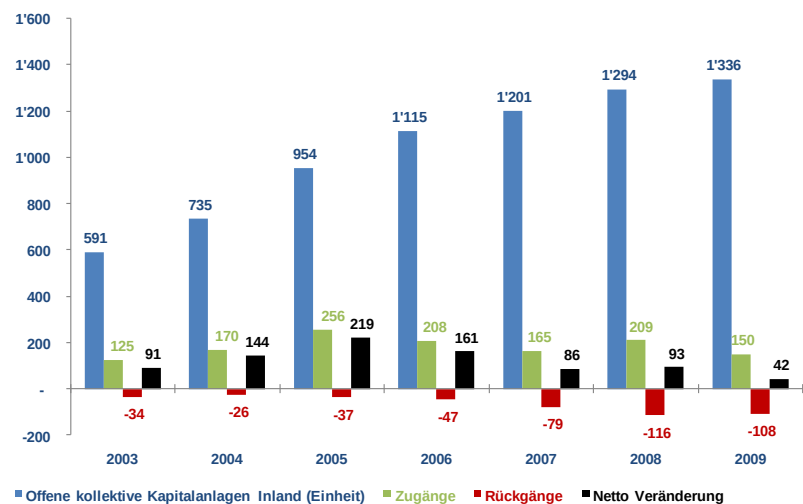
Zahlen und Fakten

Inland

Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen für die verschiedenen Arten zwischen 2003 und 2009.



Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit Zu- und Rückgängen (Einheit) zwischen 2003 und 2009.

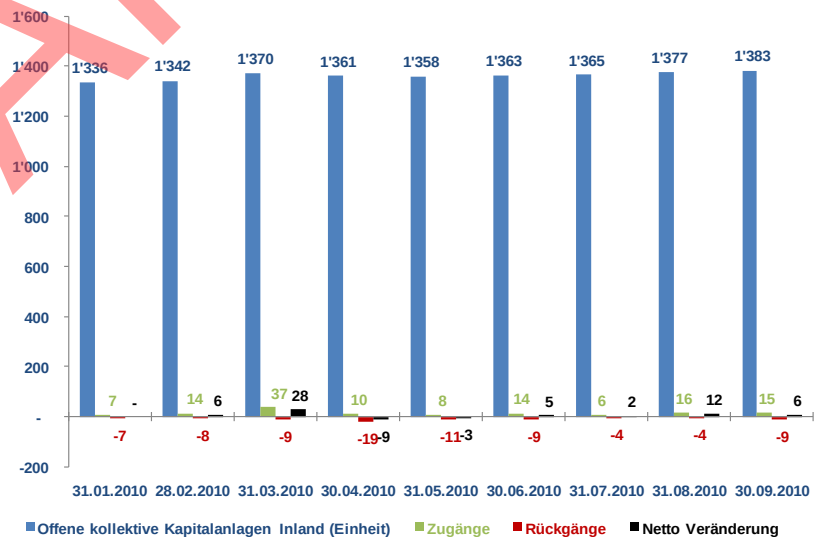


Inland

Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen für die verschiedenen Arten zwischen 1. Januar und 30. September 2010.



Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit Zu- und Rückgängen⁸ (Einheit) zwischen 1. Januar und 30. September 2010.



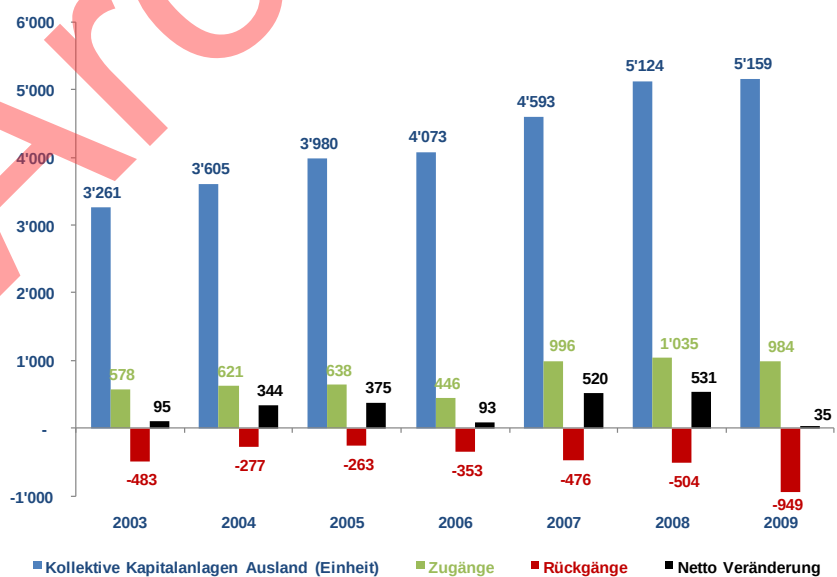
⁸ Inklusive Fondsartwechsel

Ausland

Entwicklung der ausländischen UCITS & Non-UCITS zwischen 2003 und 2009.



Entwicklung der ausländischen UCITS & Non-UCITS mit Zu- und Rückgängen (Einheit) zwischen 2003 und 2009.

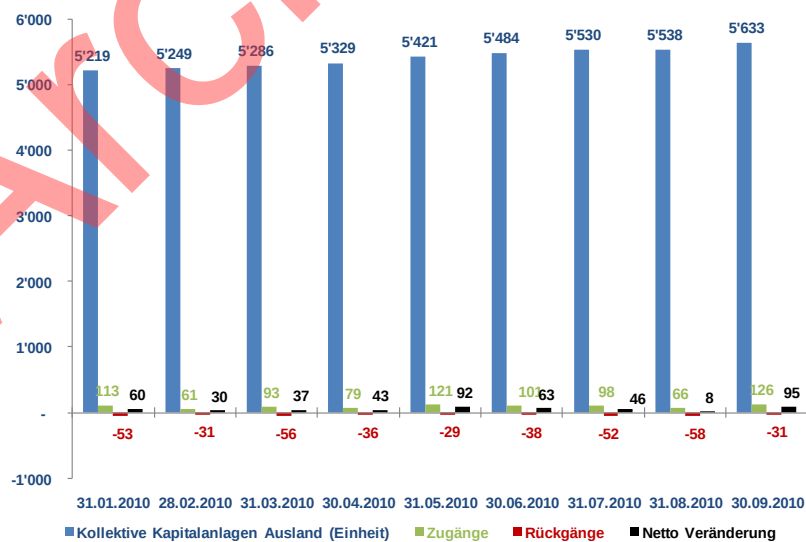


Ausland

Entwicklung der ausländischen UCITS & Non-UCITS zwischen 1. Januar und 30. September 2010.



Entwicklung der ausländischen UCITS & Non-UCITS mit Zu- und Rückgängen (Einheit) zwischen 1. Januar und 30. September 2010.



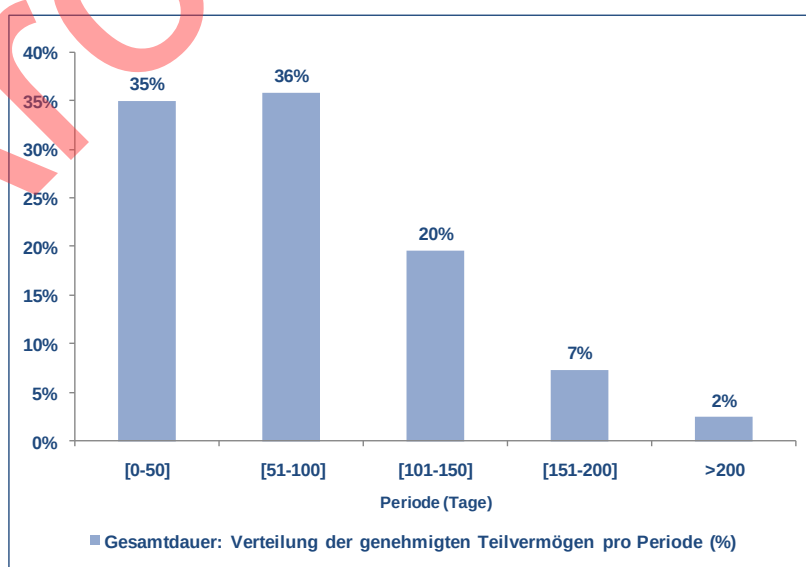
Gesuche

Der Genehmigungsprozess bei der FINMA beginnt am Tag des Eingangs der notwendigen Dokumente und endet mit der Erteilung der Verfügung durch die FINMA. Die Anzahl Tage zwischen dem Eingang und der Erteilung der Verfügung ergibt die Dauer der Bearbeitung sowohl auf Seiten der Gesuchsteller als auch auf Seiten der FINMA. Als Gesamtdauer wird die gesamte Bearbeitungsdauer der Gesuche bezeichnet, das heisst Dauer auf Seite der FINMA plus Dauer auf Seite der Gesuchsteller.

Während der beobachteten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen mit 12 Account Managern 123 neue inländische kollektive Kapitalanlagen⁹. Die durchschnittliche Gesamtdauer der entsprechenden 67 Gesuche¹⁰ betrug 84 Tage.

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den Account Managern behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderung von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder Genehmigung und Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts.

Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses der offenen inländischen kollektiven Kapitalanlagen zwischen 1. Januar und 30. September 2010.



⁹ Exklusive Fondsartwechsel.

¹⁰ Bei durchgehender Dauer des Status "pendent Extern" während mehr als 180 Tagen fängt der Genehmigungsprozess wieder an.

Bekanntmachungen und Kontakte

Aktualisierung der Check-Listen der Wegleitung betreffend die Pflichten des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Ausgabe vom 14. April 2010

<http://www.finma.ch/D/BEAUF SICHTIGTE/KAPITALANLAGEN/Seiten/default.aspx>

Kontakte

Bewilligungsträger: Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen.

Prüfgesellschaften: Kontaktpersonen sind Jérôme Hennet (031 327 19 18) und Adrian Weiss (031 327 92 85), Überwachungsspezialisten der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen.